

General Manning erhalten, nach welcher der selbe in Bohotle eingetroffen sei. Der Mullah habe mit seinen Kriegern die Linie zwischen Damet und Bohotle wegen der festen englischen Stellung im Mudung-Distrikt, und weil ihn die von Süden vorrückenden Abessinier bedrängten, überschritten. Die Flucht des Mullah hätte sich zu einer Niederlage gestalten können, wenn genügend Streitkräfte von Bohotle hätten vorgezogen werden können. Gefangene sagten aus, die Anhänger des Mullah seien disorganisiert.

— Eine Depesche des Madrider „Liberal“ vom 27. d. aus Tangier bestätigt, daß der Kriegsminister durch Verrat der Ghazatabsy bei Thul Branos besiegt wurde u. dabei 600 Mann verlor.

### Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. Der Export aus dem hiesigen Konsularbezirk nach den Vereinigten Staaten von Amerika belief sich für das fiscal-Jahr, welches am 30. Juni 1903 endet, auf Mr. 8 163 627.<sup>1</sup> Darnach steht der Eibenstocker Konsular-Bezirk, was den Wert des Exportes nach Amerika anbelangt, unter den 47 Konsularbezirken in Deutschland an 16. Stelle. — Im Dezember 1902 wurde die damalige Konsularagentur auf mein Verwenden von Annaberg losgetrennt und zu einem selbständigen Konsularbezirk gemacht mit der offiziellen Benennung „Handelsagentur“. Da über diese Einrichtung bezüglich ihre Benennung, nicht allgemein Klarheit zu bestehen scheint, folgt hier auf direktem Befund die wörtliche Uebersetzung der Bestimmungen, welche § 15 der Konularordnung der Vereinigten Staaten von Amerika vom Jahre 1896 über die Handelsagenten getroffen hat:

Handelsagenten sind nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten vollberechtigte, vorgelegte und permanente Konsularbeamte (R. S. sec. 1674). In Bezug auf ihre Rechte und Pflichten im Konsulardienste der amerikanischen Regierung gibt es nach den gesetzlichen Bestimmungen keinen Unterschied zwischen Handelsagenten und Konsulen. Die Handelsagenten richten sich in ihren Funktionen nach demselben Statut, wie die Generalkonsulen und Konsulen und genießen alle Vollmachten, Immunitäten und Privilegien, die im Völkerrecht oder sonst den Konsulen eingeräumt sind. Der Titel des Amtes repräsentiert einen defensiven Charakter in dem den Vereinigten Staaten eigenständlichen Konsulardienste, der aus dem Gewerbe sich entwickelt hat und vom Präsidenten verliehen wird. Wie für alle Haupt-Konsularbeamten ist auch für den Handelsagenten der Regierung, bei welcher er beauftragt ist, um eine formelle Anerkennung und Exequatur nachzufragen.

Bezüglich des Ranges der Konsulen und Handelsagenten bestimmt: § 441 desselben Gesetzes:

Konsul und Handelsagenten haben den Rang eines Kapitäns zur See in der amerikanischen Marine und den eines Oberst in der amerikanischen Armee.

Dr. phil. et iur. Hart.

— Eibenstock. In Nr. 26 des „Amts- und Anzeigebuches“ wurden Bürgerstöchter aufgefordert, sich am Kochschuleunterricht hilfreich zu beteiligen. Vielleicht würden sie dabei ihre Kochkenntnisse noch festigen, sicher aber dem gemeinnützigen Institute der Kochschule dadurch dienen, daß sie im Notfalle die Kochschullehrerin vertreten könnten. Bürgersfrauen machen sich hier in wohlältigen Vereinen verdient und schaffen eine Menge Gutes. Warum sollten nun nicht auch junge Mädchen sich dem Gemeinwohl nützlich erweisen können? Gewiß wird manche Zeit minderwertigen, unwichtigen Dingen gewidmet, die zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken recht gut angewendet wäre, ohne daß der Jugend und ihren berechtigten Freuden Zeit entzogen würde. Uebrigens sind natürlich auch Frauen, die sich zur Vertretung der Kochschullehrerin nötigenfalls bereit erklären, hochwillkommen, nur müßten sie sich ebenfalls der Mühe unterziehen, hin und wieder dem Unterricht der Kochschullehrerin beizuhören. Hoffentlich erhält der Stadtrat Angebote dieser Art.

— Hundshübel. Die hiesige Postagentur wird ab 1. Juli in ein Postamt III umgewandelt.

— Dresden, 25. Juni. In der Wohnung des Kutschers Grellmann, der verdächtig ist, den Bauchhüter Fritz Schubart ermordet und beraubt zu haben, ist, wie der „Dr. Anz.“ meldet, nun mehr die Weste aufgefunden worden, an welcher der an der Mordstelle im Kornfelde gefundene Westenkopf fehlt. Die Haussuchung hat ferner auch die Tatjache zu Tage gefördert, daß Grellmann ein Kaninchendieb in großem Maßstabe gewesen ist. In seiner Bebauung fand man gegen 40 Kaninchen aller Rassen auf. Unter diesen befanden sich auch einige seltene Exemplare, auf deren Herbeschaffung der Kaninchenträgerverein zu Plauen eine Geldbelohnung ausgesetzt hatte. Es geht ferner das Gerücht, daß im Besitz Grellmanns ein sechsläufiger Revolver gefunden worden ist. In diesem Revolver sollen die Projektilen passen, die vor einigen Monaten bei einem Einbruchsvorfall im Gittersee nichts auf einen dortigen Bäckermeister geschossen wurden.

— Dresden, 27. Juni. Von dem bevorstehenden Rücktritt des Herrn Staatsministers von Meyisch glaubt heute ein Leipziger Blatt berichten zu können. Von maßgebender Seite wird hierzu mitgeteilt, daß in diplomatischen Kreisen durchaus nichts bekannt ist, was auf eine Amtsniederlegung des Herrn Staatsministers von Meyisch schließen läßt, am wenigsten vor der Session des Landtags, denn die plötzliche Übernahme aller Staatsgeschäfte wäre seinem „kommenden Manne“ zuzumuten. Als pflichtgetreuer Staatsbeamter erfreut sich zudem Herr von Meyisch des vollen Vertrauens und Wohlwollens des Königs. Auch gesundheitlich ist nicht das geringste Bedenken gegen ein weiteres Verbleiben im Amt, wenn der Herr Minister auch schon in jenen Jahren steht, die bei vielen dem wohlverdienten Ruhestand gewidmet sind. Die Verbreitung dieser Gerüchte, so weit sie mit den Wahlergebnissen in Sachsen in Beziehung gebracht werden sollten, beruht auf leerer Vermutung und Kombination.

— Plauen, 26. Juni. Im Stadtteil Hafelbrunn ereignete sich heute vormittag ein blutiges Drama. Der Maurer Fröhlich durchschritt nach einem häuslichen Streite seiner Ehefrau mit einem Rasiermesser die Kehle und verletzte sie schwer, doch konnte sie noch flüchten. Darauf versuchte Fröhlich, sich selbst die Kehle zu durchschneiden; da aber der Tod nicht sofort eintrat, nahm er einen Strick und suchte sich an der Tür zu hängen. Die Bewohner des Hauses schnitten ihn jedoch ab und brachten ihn ins Krankenhaus.

— Annaberg, 26. Juni. Ein eigenständlicher Unfall ereignete sich am Donnerstag abend gegen 7 Uhr auf der Wolfsteinerstraße, indem aus noch nicht bestimmter Ursache das Pferd eines leichten Kutschwagens schwerte und auf den Platzgang stürzte. Der Kutscher wurde durch den Anprall des Wagens vom Pferd geschleudert und flog durch die große Fensterscheide eines Fleischereigeschäfts in den Laden, wurde dabei jedoch nur leicht an der Hand verletzt.

— Aue, 27. Juni. Einen Doppelmord und Selbstmord versuchte am Freitag abend in der 9. Stunde eine hiesige Handwerkerfrau, die sich mit ihren zwei Kindern in den am Schwarzwasser gelegenen Lumpichtreich stürzte. Die lebensmüde Frau und ein Kind konnten noch lebend herausgezogen werden, während das eine, vier Jahre alte Kind, bereits den Tod gefunden hatte. Was die Mutter, die sich nun wegen Kindesmordes vor dem Richter verantworten muß, zu ihrer unseligen Tat veranlaßt hat, ist noch unaufgeklärt. — Ein dreijähriges Kind wurde am Frei-

tag nachmittag auf der Kauerhammer Straße von einem Lastwagen überfahren und zwar in so gefährlicher Weise (das Gebirn war zum Kopfe herausgespielt), daß der Tod sofort eintrat.

— Schwazenberg, 25. Juni. Am Montag abend wurde auf frischer Tat ertappt, als er dort an der Hand eines gefälschten Schriftstückes einen fremden Koffer nebst Inhalt in Empfang nehmen wollte. Der Koffer war von einem gewissen G. Fuchs bei einem Zwicker-Speditions-Geschäft eingestellt und ihm darüber ein Lagerschein ausgestellt worden. Dieser Lagerschein ist dem genannten Fuchs nebst anderen Legitimationsscheinen in Zwicker gestohlen worden und der Dieb hatte das Zwicker-Speditions-Geschäft angewiesen, den Koffer nach Schwarzenberg zu senden. Der Schwindel war aber unterdessen am Tagessicht gekommen und die Polizei hier davon in Kenntnis gesetzt worden. Der Gauner wurde festgenommen, wobei es sich herausstellte, daß man es mit einem 30 Jahre alten Schmied Barnas aus Polen zu tun hatte.

— Bem 1. Juli ob wird das Meistergewicht der Postpäpste nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika auf 2 kg festgesetzt. Die Taxe für ein Postpäpste bis zum Gewicht von 2 kg beträgt nach allen Orten der Vereinigten Staaten 1 Mr. 40 Pf. In denjenigen Beförderungsbedingungen tritt eine Rendierung nicht ein, nur hat sich die amerikanische Postverwaltung das Recht vorbehalten, die Postpäpste den Adressaten nicht mehr in die Wohnungen zu bestellen. Alle Päpste über 2 kg, sowie diejenigen Päpste bis 2 kg, die den Bestimmungen des deutsch-amerikanischen Postpäpste-Ueberkommens nicht entsprechen (Wertpäpste, Nachnahmepäpste und Päpste von größerem als den vorgeschriebenen Abmessungen) unterliegen einem nach dem Gewicht abgesunkenen dreiteiligen Tarife, dessen Sätze überdies noch für Päpste a. nach New-York, Brooklyn, Jersey-City, Hoboken und b. nach den übrigen Orten verschieden sind.

— Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September. Während dieser Zeit werden nur in Ferien-sachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind: 1) Strafsachen, 2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, 3) Mels- und Marktischen, 4) Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mieter von Wohnung- und anderen Räumen wegen Überlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mieträume eingebrachten Sachen, 5) Wechselsachen, 6) Bau-sachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gesprochen wird. Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugnis hat, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts, der Vorsitzende. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienämtern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Ferienämtern gebildet werden. Auf das Mahnversfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß. Durch die Gerichtsferien wird der Lauf einer Frist gehemmt, der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben. Diese Bestimmungen finden auf Notfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung. Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die von dem Gesetz als solche bezeichnet werden. Diese Ausführungen gründen sich auf § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und § 201 der Zivilprozeßordnung. Wer daher noch einen rechtskräftigen Titel vor den Ferien erlangen will, mag sich mit Einreichung der Klage beeilen, noch ist es Zeit, um den Schuldern nicht zwei Monate unfreiwillige Frist gestatteten zu müssen. Bei den Amtsgerichten von größerem Umfang empfiehlt es sich, mit Einreichung der Klage die Bitte um Verhandlung der Sach noch vor den Ferien zu verbinden.

— Unsere gute alte Mutter Erde, die uns so unermüdlich jahraus, jahrein um die Sonne trägt, erreicht am 3. Juli einen der bemerkenswertesten Punkte ihrer Bahn, die Sonnenferne. Unsere Entfernung vom Tagesgestirne beträgt dann 152 Mill. Kilometer, 5 Millionen Kilometer mehr als am andern Ende der Erdbahnen, in der Sonnen Nähe. Infolge der großen Entfernung erscheint uns der Durchmesser unseres Centralgestirns jetzt verhältnismäßig klein. Er misst nur 31 $\frac{1}{2}$  Bogenminuten, während uns die Sonne um Neujahr unter einem Winde von 32 $\frac{1}{2}$  Bogenminuten erscheint. — Nun befindet sich das Tagesgestirn wieder auf dem Rückmarsch nach dem Süden. — Am 1. Juli steht es noch 23 Grad nördlich vom Äquator und steigt daher über 60 Grad an unserm Himmel empor. Am 31. Juli befindet es sich nur noch 18 Grad nördlich vom Äquator; die Höhe, die es am Mittage erreicht, beträgt nicht ganz 56 Grad. Der Sonnenaufgang erfolgt am 1. Juli gegen 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, am letzten Juli gegen 4 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens, der Sonnenuntergang am 1. Juli um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr abends, am 31. Juli eine halbe Stunde früher. Die Länge des Tages nimmt daher im Laufe des Juli von 16 $\frac{1}{2}$  auf 15 $\frac{1}{2}$  Stunden ab.

— Görlitz, 27. Juni. Ein nervenkranker Schlosser ermordete heute früh mit einem Messer zwei seiner Kinder im Alter von zwölf Wochen und einem Jahr; darauf stürzte er sich aus dem dritten Stockwerk auf die Straße und war sofort tot. Ein ebenfalls im Zimmer anwesendes Kind im Alter von fünf Jahren blieb unverletzt. Die Ehefrau war ausgegangen.

— Asch, 24. Juni. Einen Selbstmord vor Hunderten von Zuschauern verübte am Dienstag mittag der 48 Jahre alte Schweizer E. Schwenzer. Als kurz nach 12 Uhr mittags die Leute aus den Fabriken heimgegangen, öffnete Schwenzer, der ebenfalls von der Arbeit gekommen war, ein Fenster seiner im ersten Stockwerk gelegenen Wohnung und machte sich an dem Fenstertreppchen zu schaffen. Plötzlich ließ er einen lauten Pfiff erwidern, wünschte mit einem Taschentuch den Leuten auf der Straße und deutete durch eine Geste an, daß er sich aufzuhängen werde. Vorher man sich noch klar werden konnte, ob der Mann ernstlich die unselige Tat zu begehen beabsichtigte oder nur Spaß mache, hatte er einen Strick am Fenstertreppchen befestigt, sich die Schlinge um den Hals gelegt und war vom Fenstertreppchen abgeprallt. Hunderte von Leuten schauten mit Entsetzen dem Treiben des Mannes zu; mehrere Männer eilten in das Haus, fanden aber die Tür zur Wohnung Schwenzers verschlossen. Man sprangte die Tür auf und schnitt den Unglückslichen sofort ab. Sein Körper zeigte zwar noch Leben, allein nach einigen Minuten trat der Tod ein.

### Ein fürstlicher Märtyrer der Reformation.

Zum 400jähr. Geburtstag des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmütigen

(30. Juni).

Von Dr. Theodor Schatz.

(Satzung verlesen.)

Jenen beiden ersten Blutzeugen des evangelischen Glaubens,

Heinrich Voos und Johannes Eich, die am 1. Juli 1524 in

Brüssel auf Veranlassung des berüchtigten Reitermeisters Jakob

von Hogstraten verbrannt wurden und denen Luther das erfreischend-schöne Lied sang: „Ein neues Lied wir heben an“, reicht sich würdig der sächsische Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige an, der nicht nur als Anhänger und Förderer der Reformation im kursächsischen Sachsen, sondern auch als Stifter der Universität Jena zu den ruhmreichsten Fürsten aller Zeiten gehört. Aber was uns ihn ganz besonders lieb und wert macht, das ist der bewundernswerte Heldenmut, mit dem er das so tragische Geschick, das infolge seines standhaften Eintretens für die evangelische Lehre über ihn und die Ernestinische Linie Sachsen herbrachte, ertrug, in der Tat ein Glaubensmärtyrer, der, wenn es Gott nicht anders gefügt hätte, auch bereit war, dem reinen Glauben sein Blut zum Opfer zu bringen, dem er bereits seine Freiheit und seinen Fürstlichen Rang wußt geopfert hatte. Vor 400 Jahren, am 30. Juni 1503 in Torgau als Sohn des Kurfürsten Johann des Beschuldigten geboren, folgte er diesem i. J. 1532 in der Regierung nach und war, von Spalatin in der evangelischen Lehre erzogen, gleich seinen beiden Vorgängern in der Regierung ein entschiedener Verfechter des lutherischen Glaubens. Dabei huldigte er den fürstlichen Vergnügungen jener Zeit in hohem Grade, liebte heitere Trinkgelage und war gern trotz seiner Korpulenz und der dadurch bedingten Schwierigkeit auf der Jagd, während ihm für die große Politik Schärfe und Energie fehlten. Gleichwohl war er dem Kaiser Karl V., dem schärfsten Widersacher der neuen Lehre, in reichsfürstlichen Treue ergeben und suchte, soweit es in seinen Kräften stand, einen Bruch mit des Reiches Oberhaupt solange wie nur irgend möglich zu vermeiden. Freilich beschleunigte er selbst durch sein eigenmächtiges Vorgehen die verhängnisvolle Katastrophe. Herrlich, eigenmächtig und teilweise gewaltsam, verbündete er seine Gegner, wenngleich es ihm nur um die von ihm für recht erkannte Sache der neuen Lehre, keineswegs um persönliche Feindseligkeit zu tun war. So erlegte er den zum Bischof von Naumburg erwählten Katholiken Julius von Pflug durch den Protestant Nikolaus von Amsdorf und mischte sich eigenmächtig in die Angelegenheiten des Stiftes Wurzen ein, wodurch er sich mit seinem Vetter Moritz verfeindete, daß es fast zum Kriege zwischen beiden fürstlichen Verbündeten gesommen wäre. Aber Landgraf Philipp von Hessen vermittelte noch zu rechter Zeit, und so konnten die bereits zum Angriff bereiten Heere in Ruhe und Frieden ihren Osterläden (Quarzflüssen) verzeihen. Dieser unblutige Krieg heißt daher der „sächsische Blidenkrieg“ (1542). Als Haupt des Schmalkaldischen Bundes vertrieb er ferner im Verein mit dem Landgrafen von Hessen den Herzog Heinrich von Braunschweig, einen eifigen Gegner der Reformation, aus seinem Lande.

So sah sich der Kaiser endlich genötigt, am 20. Sept. 1546 gegen beide, den streitbaren Kurfürsten und seinen gleichgezimmten Verbündeten, den Landgrafen, die Reichsacht auszusprechen. Der nunmehr beginnende Schmalkaldische Krieg, der an der Donau und später an der Elbe geführt wurde, hatte besonders infolge der Saumseitigkeit und Unerschlossenheit Johann Friedrichs einen für leidern und die von ihm vertretenen evangelischen Sache so verhängnisvollen Ausgang. Es widerstrebt des Kurfürsten religiösem Gefühl, gegen seinen kaiserlichen Herrn mit Waffengewalt vorzugehen, und so verlor man trotz der ernsten Vorstellungen Schärtins, der für ein kraftvolles Loschlagen war, an der Donau Zeit und Gelegenheit. Erst als sein Vetter Moritz, der mit dem Kaiser verbündet war, in das fürstliche Sachsen eingedrungen war, roßte sich Johann Friedrich zu einem energischen Schritte auf, zog gegen Moritz, vertrieb denselben aus seinem Kurfürstentum und drang noch weit in die herzoglichen Lande seines Vetters ein. Dieser rief nun in seiner Verbindung den mit ihm verbündeten Kaiser um Hilfe an. Bei Mühlberg a. d. Elbe auf der Hochauer Heide trafen sich am 24. April 1547 die beiderseitigen Heere. Es war gerade ein Sonntag, und der fromme Kurfürst wohnte dem Gottesdienste bei, als seine im Abzuge begriffene Reiterei von der 27 000 Mann starken kaiserlichen Arme, der ein Bauer die Wege gezeigt hatte, angegriffen wurde. Auf Gegenwehr nicht gefaßt, wurde Johann Friedrich, nachdem er im Gesicht verwundet worden war, infolge seiner Schwierigkeit, die ihm eine schlechte Flucht nicht gestattete, zum Gefangenengemacht. Daselbe Schicksal ereilte auch seinen tapfern Gefährten, Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg. In der Gefangenshaft bemühte der Kurfürst stets seine Gottesdienste und standhaftigkeit, wie sie nur ein gutes Gewissen zu verleihen vermögen. Der Kaiser sprach das Todesurteil über ihn aus. Mit bewundernswerter Fassung und ohne auch nur sein Schachspiel zu unterbrechen, vernahm es der Kurfürst. Aber der Kaiser wagte aus wohl erwogenen Gründen nicht, das harte Urteil an dem mächtigen Reichsfürsten zu vollziehen. Er zog es vor, daselbe in ewige Gefangenshaft umzuwandeln, unter der Bedingung, daß Johann Friedrich seine Festungen, besonders Wittenberg, das alte Vorbergleben zur Verteidigung getroffen hatte, dem Kaiser übergebe und die fürstliche Würde an seinen Vetter Moritz abtrete. (Wittenberger Kapitulation). Beide Bedingungen erfüllte der schwer heimgesuchte Fürst. Die dritte Bedingung jedoch, sich den Beschlüssen des Tridentiner Konzils (1545—1563) zu unterwerfen und somit den evangelischen Glauben zu verleugnen und sich aufs neue der katholischen Kirche anzuschließen, wies er standhaft zurück. So ward Johann Friedrich ein Märtyrer der Lehre Luthers, der unsere aufrichtigste Bewunderung verdient. Uebrigens wähnte die Gefangenenschaft nur fünf Jahre. Moritz, der neue Kurfürst, selbst Protestant, bereute gar bald den Verfall, den er an der evangelischen Sache verübt hatte, und sagte sich vom Kaiser los, den er in der Ehrenberger Klausen bei Innsbruck so in die Enge trieb, daß dieser nur mit genauer Not der Gefangenenschaft durch den Kurfürsten, seinen ehemaligen Verbündeten, entging. Aber der Kaiser, gebrängt durch Moritz, mußte nun in den Bassauer Vertrag (1552) willigen, der die Befreiung der Gefangenen Fürsten und das Zugeständnis der Religionsfreiheit für die Evangelischen zur Folge hatte. So schloß auch für Johann Friedrich die Stunde der Freiheit. Mit Freudentränen von seinem treuen Volke begrüßt, das ihn wie einen Märtyrer verehrte, lebte der vielgeprägte Fürst in sein Land zurück und feierte mit seinen Angehörigen die lähmenden Freuden des Wiedereintritts in jenem schlichten Schloßchen mitten im Walde unweit Hammelsbahn, das bis auf den heutigen Tag „Fröhliche Wiederkunft“ heißt. Zwei Jahre später, am 3. März 1554, starb Johann Friedrich der Großmütige, der letzte sächsische Kurfürst aus der Ernestinischen (ältern) Linie, und seit jener Zeit trat die Albertinische (jüngere) Linie in den Besitz der Kurwürde, die bekanntlich durch Napoleon I. i. J. 1806 zur Königswürde erhöht wurde.

Aber nicht nur als Märtyrer seines evangelischen Glaubens verdient Johann Friedrich im Gedächtnis der Nachwelt fortzuleben, sondern auch als der eigentliche Stifter der Universität Jena. Der Gedanke, hier eine Hochschule zu errichten, lebte in des Kurfürsten Seele, als er als Gefangener des Kaisers durch die Stadt geführt wurde und im „Burgkeller“, noch heute eine bekannte Sehenswürdigkeit Jenas, zur Haft gestellt. Freilich hinderte die fünfjährige Haft den edlen Fürsten, seine Absicht gleich zu verwirklichen. Um so dringender legte er die Aus-

führung

Ewig

Wittenberg

und das

eröffnet.

als er a

erstellt.

Studium

durch

1. Febr.